

## **Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla**

### **Präambel**

Der Saale-Orla-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. 1992 S. 232 ff.) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes - ThürAbfAG - in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 273 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla".
- (2) Er hat seinen Sitz in Pößneck.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt die Gebiete der Landkreise Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt.

### **§ 3**

#### **Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Verbandes**

- (1) Der Verband hat als zuständige Körperschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) in Vollzug des § 2 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) und den zugehörigen Verordnungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.

Soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und ökologisch geboten ist, sollen die angefallenen Abfälle verwertet oder einer Verwertung zugänglich gemacht werden.

- (2) Der Zweckverband hat das Ziel, die Verwaltungen der Verbandsmitglieder von allen mit der Abfallentsorgung verbundenen Aufgaben zu entlasten. Die Aufgaben des Landrates als der Unteren Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, bedarfsgerechte Abfallentsorgungsanlagen zu konzipieren, zu planen, vorzuhalten, zu betreiben und zu rekultivieren bzw. zu sanieren.
- (4) Der Zweckverband tritt anstelle der Landkreise in die mit privaten Entsorgungsunternehmen bestehenden Verträge ein und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten, insbesondere privaten Unternehmen, schließen.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Alle von dem Zweckverband beschlossenen Satzungen und deren Änderungen sind den Verbandsmitgliedern zuzuleiten. Die Satzungsbeschlüsse werden erst wirksam, wenn die Kreistage nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Niederschrift dem Beschluß widersprechen. Der Widerspruch kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landräte sind als gesetzliche Vertreter der Landkreise Verbandsräte kraft Amtes.

- (3) Die Verbandsmitglieder entsenden neben dem Landrat weitere Verbandsräte. Folgende Anzahl der Verbandsräte, einschließlich der Landräte, werden für die einzelnen Landkreise festgelegt:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	6 Verbandsräte
Saale-Orla-Kreis	6 Verbandsräte.

- (4) Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes (Landrat) bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten muß. Die Niederschrift, die vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zur sachlichen Richtigkeit vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen ist, ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb von drei Wochen zu übersenden.

- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Einwendungen sind spätestens in der nächsten Sitzung vorzubringen.

## **§ 8**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Vor der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung führt das Verbandsmitglied eine interne Abstimmung durch. Dabei ist das Mehrheitsprinzip zu beachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ThürKGG die Stimme des jeweiligen gesetzlichen Vertreters des Landkreises. Im Rahmen der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung geben dann die gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes alle dem jeweiligen Landkreis zustehenden Stimmen entsprechend dem Ergebnis der internen Abstimmung einheitlich ab. Die einheitliche Stimmabgabe ist im Sitzungsprotokoll ausdrücklich zu vermerken. Die dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen sind ungültig, wenn die Stimmabgabe durch dessen gesetzlichen Vertreter nicht einheitlich erfolgte.

Im übrigen gilt § 30 (2) ThürKGG.

- (3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Stimmenenthaltung ist zulässig. Im übrigen gilt (2) entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
- a) an Wahlen und
  - b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (5) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt und der Ausschluß von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere über

1. die Änderung der Verbandssatzung, die Geschäftsordnung sowie die weiteren Satzungen des Verbandes;
2. den Haushaltsplan sowie den Stellenplan der Bediensteten des Zweckverbandes;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
4. die Angelegenheiten, die ihr von dem Verbandsvorsitzenden zur Beschlußfassung vorgelegt werden;
5. die Bestellung eines Geschäftsleiters;
6. die Erhebung von Umlagen;
7. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20 TDM pro Geschäftsjahr außerhalb des Haushaltsplanes mit sich bringen, außer bei Nr. 8 und 9;
8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist;
10. die Auflösung des Zweckverbandes; die Aufnahme weiterer und das Ausscheiden einzelner Mitglieder;
11. die Aufnahme von Krediten;
12. die Bestätigung der Abfallwirtschaftspläne gemäß § 9 ThAbfAG;
13. die Festlegung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung.
14. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet auch über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Thermische Verwertung Schwarza (TVS)" als Werksausschuß.

## **§ 10**

### **Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter für den Zeitraum der kommunalen Wahlperiode. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt eines neugewählten Vorsitzenden aus.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:
  - die Vorbereitung und Auswertung der Verbandsversammlung;
  - die Vorbereitung und Durchsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
  - die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften;
  - die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

## **§ 11**

### **Form der Vertretung nach außen**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind in schriftlicher Form abzugeben. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

## **§ 12**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Der Verbandsvorsitzende entscheidet in Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit, um Nachteile für den Verband oder Verbandsmitglieder abzuwenden. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit keine Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsleiter. Der § 35 des GKG findet Anwendung.

Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben des Werkleiters der "Thermischen Verwertung Schwarza (TVS)" bis zum Entscheid für eine gesonderte Besetzung dieser Stelle durch die ZV-Versammlung wahr.

## **§ 14**

### **Wirtschafts- und Haushaltsführung/ Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das GKG etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Abschnitte vier bis sieben der Thüringer Kommunalordnung des Landes Thüringen entsprechend.

## **§ 15**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband beschafft sich die von ihm benötigten Mittel durch
  - a) Gebühren
  - b) Eigenmittel
  - c) Zuschüsse
  - d) Kreditaufnahme
  - e) Umlagen.
- (2) Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.
- (3) Bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres hat der Vorsitzende eine Entscheidung der Verbandsversammlung darüber herbeizuführen, ob das für das kommende Wirtschaftsjahr zu erwartende Gebührenaufkommen, zusammen mit den übrigen Einnahmen, die zu erwartenden Aufwendungen des Verbandes decken wird; ggf. sind Kalkulationen zu einer Neufestlegung der Gebühren vorzulegen. Die Entscheidungen sollen auf der Grundlage einer zum 30. September erstellten Berechnung der Kosten des Verbandes und der Kalkulation der beauftragten Entsorgungsunternehmen getroffen werden.

- (4) Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

## **§ 16**

### **Jahresergebnis**

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes vorgenommen.

## **§ 17**

### **Verbandsvermögen**

- (1) Die Verbandsmitglieder bringen als Vermögen in den Zweckverband ihr Eigentum und ihre Anwartschafts-, Nutzungs- und vergleichbaren Rechte ein:

- an allen beweglichen und technischen Einrichtungen ihrer Abfallwirtschaft,
- an allen stationären Einrichtungen ihrer Abfallwirtschaft - hierzu zählen insbesondere Recyclinganlagen, Sortieranlagen und Kompostieranlagen,
- an den zu den in ihrem Gebiet liegenden Deponien gehörenden Grundstücke mit Ausnahme der bis Januar 1993 stillgelegten Deponien.

Der technische Zustand und der zeitliche Wert der beweglichen und stationären Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist in einer Inventarliste zu erfassen.

- (2) Haushaltsüberschüsse und Rücklagen aus der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder werden als Vermögen in den Zweckverband eingebracht.

## **§ 18**

### **Übernahme von Defiziten und Verbindlichkeiten**

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Verbindlichkeiten aus der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung vorhanden sind.
- (2) Der Zweckverband stellt die Verbandsmitglieder von denjenigen Kosten frei, welche ihnen aufgrund einer Heranziehung als Sanierungsverantwortliche gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 und 20 ThAbfAG für die vom ZV übernommenen Deponien entstehen würden.

## **§ 19**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben eine Mitteilungspflicht zu wesentlichen Veränderungen, die sich auf den Verbandszweck auswirken oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Planungen zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber für Schäden, die infolge Verletzungen der in dieser Satzung geregelten Aufgaben der Verbandsmitglieder entstehen.

## **§ 20**

### **Dienstherrenfähigkeit, Bedienstete**

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten ein (Beamte, Angestellte). Auf die Bediensteten des Verbandes sind die für die Kommunalbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Einstellung der Beamten und Angestellten in Leitungsfunktionen des Zweckverbandes sollte eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.
- (3) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Beamten von den Mitgliedern zu gleicher Anzahl übernommen. Bei ungerader Anzahl wird der verbleibende Beamte von der Körperschaft übernommen, in deren Gebiet er wohnhaft ist.

## **§ 21**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist mit dem Austritt bzw. Ausschluß eines Mitgliedes verbunden und bedarf der in § 8 (5) festgelegten Mehrheit.
- (2) Die Abwicklung erfolgt nach § 41 GKG.

## **§ 22**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen grundsätzlich im eigenen Amts- und Informationsblatt, darüberhinaus im Thüringer Staatsanzeiger, soweit das gesetzlich vorgeschrieben ist. Für dringende Informationen und Hinweise können die ortsüblichen Tageszeitungen genutzt werden. Ebenso sind Veröffentlichungen und Hinweise zu Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Mitglieder zusätzlich zu der nach Satz 1 zu erfolgenden Bekanntmachung möglich.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten der Verbandssatzung Entstehen des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung entsteht der Zweckverband.